

Sitzung vom 14. November 2017

Beschl. Nr. 2017-309

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Teilrevision Gemeindeordnung; Inkraftsetzung Art. 34 per 1. Januar 2018

Ausgangslage

Am 12. Februar 2017 haben die Stimmberechtigten der Stadt Adliswil den vier Vorlagen zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 (GO) zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die teilrevidierte GO mit Beschluss Nr. 481 vom 31. Mai 2017 genehmigt und, mit Ausnahme von Art. 34, per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Das Datum der Inkraftsetzung des Art. 34 muss durch den Stadtrat festgelegt werden.

Erwägungen

Art. 34 der GO enthält Bestimmungen zu den parlamentarischen Vorstössen und der Geschäftsbehandlung des Grossen Gemeinderates. Die Teilrevision der GO sieht für den Grossen Gemeinderat das Recht für das Einreichen von parlamentarischen Initiativen vor. Dieses Recht wird mit dem neuen Gemeindegesetz, welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, eingeführt.

Bisherige Wortlaut:

Neuer Wortlaut per 1. Januar 2018:

Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat oder eine Interpellation einzureichen oder eine schriftliche Anfrage zu stellen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere	Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat, eine parlamentarische Initiative , eine Interpellation oder eine Anfrage einzureichen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere
--	--

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der revidierte Artikel 34 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- 2 Der Wortlaut von Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 lautet per 1. Januar 2018 wie folgt:

Art. 34 Parlamentarische Vorstösse und Geschäftsbehandlung

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion bzw. Globalbudgetmotion, ein Postulat bzw. Globalbudgetpostulat, eine parlamentarische Initiative, eine Interpellation oder eine Anfrage einzureichen. Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

4.1 Grosser Gemeinderat

4.2 Verwaltungsleitung

4.3 Ressortleitende

4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin